

Attentäter von New York

Verhafteter Jemenit wird als Mitorganisator bezeichnet

Unter der Überschrift „Massive Behinderung“ berichtet ein Nachrichtenmagazin über die Weigerung der US-Behörden, die deutsche Justiz über die Aussagen eines gefangenen Terroristen zu informieren. Der in Karatschi verhaftete Jemenit Ramzi Binalshibh sei einer der Organisatoren der Terroranschläge des 11. September 2001 in New York und wäre der wichtigste Zeuge in dem Strafverfahren gegen einen alten Bekannten, dem in Hamburg Beihilfe zum Mord in mehr als 3000 Fällen vorgeworfen werde. In seinen Vernehmungen brüste sich der Mann geradezu mit der Tat und präsentiere immer neue Details, als könnte er es überhaupt nicht erwarten, in die Todeszelle einzurücken. Ein Leser des Magazins hält die Täterschaft des Genannten für eine präjudizierende Vermutung, die als Teil der offiziellen Verschwörungstheorie hätte kenntlich gemacht werden müssen. Die Rechtsabteilung des Verlages weist darauf hin, dass sich Binalshibh in einem Interview mit Reportern des arabischen Senders Al Jazeera ausführlich und mit Stolz zu der Tat bekannt habe. Ein bestehender strafrechtlicher Schuldspruch wie Mord, Beihilfe zum Mord oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sei nicht vorweg genommen. (2003)

Pressequellen, aus denen hervorgeht, dass sich Binalshibh seiner Rolle bei den Attentaten gerühmt hat, überzeugen den Presserat. Er hält die Beschwerde für unbegründet. Seiner Meinung nach ist die Aussage, Binalshibh sei einer der Organisatoren der Terroranschläge auf das World Trade Center, eine zulässige Tatsachenbehauptung. Der Mann hat seine Beteiligung an dem Anschlag nach zuverlässigen Berichten bei Verhören gestanden. Dies rechtfertigt die Feststellung, dass er einer der Organisatoren ist. Diese Aussage ist nicht präjudizierend, da sie nicht besagt, dass seine Schuld bereits gerichtlich festgestellt ist. Ein Verstoß gegen Ziffer 13 des Pressekodex liegt somit nicht vor. (B1- 45/03)

(Zum Thema Terrorismus siehe auch „Vorverurteilung einer Terrorverdächtigen“ B1-12/13/03, „Vorverurteilung eines Terrorverdächtigen“ B1-255/03 und „Vorverurteilung zweier Terrorverdächtigen“ B1-84/03 - Zum Thema 11. September siehe auch „Fotos vom 11. September 2001“ B 228/02)

Aktenzeichen:B1- 45/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet